

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abozinsatz monatlich 1 M., vierteljährlich 3 M.; durch die Post bezogen monatlich 1,60 M., vierteljährlich 4,80 M. — Preis- und Verlagsaufzinsen sowie pro Seite 25 Pf. — Beitragsabrechnungen werden nicht angenommen.

Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: H. Honzmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Bochum, Wiemelhäuser Straße 98-102. Telefon-Nr. 95 u. 96. Delegat-Nr.: Altverband Bochum.

Der Verbandsvernichter.

Früher ging er nur geduckt,
Jeden Schimpf hat er geschluckt
Und verfuhr als gelber Wicht
Oftler eine Doppelschicht.

Seinem reichen Herrn zulieb
Brach den Streik er aus Prinzip.
Was er kann und was er tat
War nur Tücke und Verrat.

Heute schimpft er radikal
Auf das freche Kapital.
Ist Wauwau und Spartakist;
Der nur seltne Fliegen frisst.

Nieder mit dem Altverband!
Ihn regiert der Unverständ!
Der Gewerkschaftsbürokrat
Ist ein Lump, kein Kamerad!

Was noch keine Nase roch
Steigt aus seinem Futterloch. —
Gelber Schleim mit rotem Gesicht
Wird dem Bergmann aufgetischt.

Kumpel, schau dir diesen Mann
Kritisch und bedachtam an.
Juckt dich deine harte Faust,
Ist er sicher nicht — entlaufen!

Von der Röhrenwelt

Verbandsmitglieder!

Haltet den Verband hoch,
auf dessen Errichtung es die
bolschewistisch-spartakistischen Quertrieber
abgesehen haben, um ungehemmt ihre Gewaltthierarchie
ausüben zu können. In der bolschewistisch-spartakistischen Quertrieberkonferenz am 30. März in Essen wurde beschlossen:

Unter dem Namen „Allgemeine Bergarbeiter-Union“ schließen sich sämliche Bergarbeiter zu einer Organisation zusammen. Ihre Zwecke sind die Steigerungsvereidere, Betriebsräte, Betriebsräte und der Zentral-Betriebsrat. Der Zentral-Betriebsrat übernimmt die Ausgaben der Neuen Kommunisten. Den alten Organisationen soll sofort die Verträge zu sperren. Der heutige gewählte Zentral-Betriebsrat hat einen Entwurf der neuen Organisation zu entwerfen, der in einer bald einzuberuhenden Konferenz der Vertreter der revolutionären Bergarbeiter zur Beschlussfassung vorzulegen ist.“

Es soll danach eine neue Organisation auf bolschewistisch-spartakistischer Grundlage gebildet werden. Sämtliche Bergarbeiter sollen denselben bestreiten. Den alten Organisationen sollen die Verträge gesperrt werden. Ferner wird denselben das Recht abgesprochen, die Bergarbeiter fernher zu vertreten. In einer bolschewistisch-spartakistischen Quertrieberkonferenz am 4. April in Essen wurde die Parole angegeben, den Generalstreik in verschärfter Weise weiter zu führen und die Mitglieder der alten Organisationen zu veranlassen, von denselben Streikunterstützung zu fordern, dann würden deren Rassen leer und sie gingen ein.

Die alten Organisationen sollen sich also an dem von den bolschewistisch-spartakistischen Quertriebern initiierten Generalstreik verbünden, damit die Bergarbeiter später in jeder Beziehung wohlos sind. Eine kleinere Gewissenslosigkeit lässt sich gar nicht denken. Demgegenüber machen nach aufmerksam auf § 5 unteres Streikreglement, welches kurz und blündig besagt:

„Alle Streiks, welche ohne Genehmigung der Verbandsleitung unternommen werden, wird aus Verbandsmitteln finanziert.“

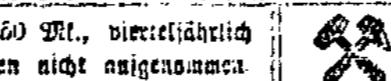
Selbstverständlich sind auch die andern Organisationen in ähnlicher Weise gebunden. An diesen von den Mitgliedern selbst bestellten Abgängen muss natürgemäß festgehalten werden, so lange sie bestehen. Was in Jahrzehntelanger, mühevoller und opferreicher Organisationsarbeit aufgebaut wurde, darf nicht von bolschewistisch-spartakistischer Gewaltthierarchie und Willkür zertrümmt werden.

Diesem Ziel dien aber nicht nur der Generalstreik, sondern auch die internalische Hölle besonders gegen die Verbandsführer. Diese werden als bestochene Kapitalistenknechte, Stinkfreunde, Bluthunde, feige Verträge nach Ministerposten, Gewerkschaftsdomine, Indasse usw. bestimpft. Alles das geschieht nur, weil sie es ablehnen müssen, sich bolschewistisch-spartakistischer Gewaltthierarchie dienstbar zu machen, die ins Vorberden führt. Für die berechtigten und erfüllbaren Bergarbeiterforderungen kämpfen die Bergarbeiterführer nach wie vor. Sie können aber ihre Tätigkeit nicht auf Augenblickserfolge einstellen, die sich nicht halten lassen und Rückschläge der verheerendsten Art unvermeidlich machen.

Die bolschewistisch-spartakistischen Quertrieber haben die wirtschaftlichen Forderungen nur erhoben, um die Bergarbeiter ihren politischen Zielen dienstbar zu machen. Nur dazu wurde der Generalstreik initiiert. Sie dachten nicht daran, die wirtschaftlichen Forderungen durchzuführen, sonst würden sie dieselber doch wenigstens bei den dafür in Betracht kommenden Stellen eingerichtet haben. Das ist nicht geschehen. Die Bergarbeiter sind mithin in der gemeinsten Weise hinterb. licht und ins Unglück geführt worden. Das war aber nur möglich, weil sie nicht auf ihre selbstgewählten, bewährten Führer hören, die das Banner der Organisation jahrelang im Kampfe vorangetragen haben, die Fleisch sind von ihrem Fleisch und Blut von ihrem Blut, sondern den fragwürdigsten Elementen in beispiellosem Leichtgläubigkeit Gefolgschaft leisteten.

In ihren Organisationen haben die Bergarbeiter das Mittel, alle Forderungen, soweit sie erfüllbar sind, unter den obwaltenden Verhältnissen auch ohne Streik durchzusetzen. Die gefühlmäßigen und misshandelnden Führer haben sich dieser Forderungen angenommen und dieselben auf dem Verhandlungsweg durchgesetzt, soweit das jetzt möglich ist. Die Siebenstundenschicht für die Untertagsbelegschaft im Ruhrbergbau ist bewilligt, ohne daß deshalb eine Lohnkürzung eintreten darf. Die weitere Schichtverkürzung bis auf 6 Stunden wird im Friedensvertrag angestrebt. Das Krankengeld ist erhöht, die Leistungsauflagen für Invaliden, Witwen und Waisen werden verdoppelt. Weitere Verbesserungen auf allen Gebieten sollen folgen.

Alles das ist den Führern zu danken, die arbeiteten und handelten, während die bolschewistisch-spartakistischen Quertrieber die Belegschaft lediglich durch nichtssagende Reden aufzulockern. Wer sich vor weiteren schlimmen Erfahrungen schützen und seine Zukunft sichern will, der steht darum treu zu seiner in Sturm und Not bewährten, in Jahrzehntelanger Arbeit unter schwersten Opfern aufgebauten Organisation.



Die Löhne im preussischen Bergbau.

Im „Reichsanzeiger“ vom 9. April 1919 wird die amtliche Statistik über die Bergarbeiterlöhne in den 16 Hauptbergbaubezirken Preußens bis einschließlich 4. Quartaljahr 1918 nach Abzug aller Arbeitskosten sowie der Versicherungsbeiträge veröffentlicht. Einen allgemeinen Vergleich ermöglicht am besten unsere gewohnte Übersicht über die Durchschnittslöhne der einzelnen Arbeiterklassen, sowie aller Arbeiter, die wir nach der amtlichen Statistik zusammengestellt haben. In den 16 Hauptbergbaubezirken Preußens gestaltete sich demnach der Durchschnittslohn pro Arbeiter und Schicht je im 2. Quartaljahr 1914 bis 1918 und im 4. Quartaljahr 1918 (in Mark):

In den 16 Hauptbergbaubezirken Preußens schwankte nach der vorstehenden Übersicht der Durchschnittslohn und die Lohnsteigerung pro Arbeiter und Schicht:

	2. Quartal 1914	4. Quartal 1918	in Prozent
M.	M.	M.	
Eigentliche Bergarbeiter zwischen 3,00+8,19	7,61+13,13	108,2+145,2	
Soulike Bergarbeiter " 3,17+4,09	6,04+11,89	100,5+138,8	
Endwähnige Tagessarbeiter " 2,05+4,41	6,47+12,02	112,1+172,6	
Jugendliche Arbeiter " 1,24+2,09	2,83+5,73	123,2+188,5	
Weibliche Arbeiter " 1,00+3,96	3,37+6,73	100,0+150,2	
Kindheitssarbeiter " 3,04+5,49	6,90+11,99	103,0+161,8	

Bei Würdigung der vorstehenden wie auch der folgenden Lehrgaben ist die nicht mehrliche Verhinderung in der Aufzunahmestellung der Belegschaft infolge des Krieges zu beachten. Außerdem sind die Löhne der Gefangenen dabei außer Berücksichtigung. Bei Würdigung der Durchschnittslöhne der jugendlichen Arbeiter ist zu beachten, daß dieselben vor dem Kriege äußerst niedrig entstanden und während der Kriegszeit vielfach mit Arbeiten, auch unterbrochen, beschäftigt wurden, die erdem niedrig und höher beratne Arbeiter verrichteten. Selbstverständlich muß bei Würdigung der prozentuellen Lohnsteigerung auch der Lohnstand vor dem Kriege beachtet werden.

Die vorstehende Lohnübersicht wird vorläufig ergänzt durch die folgende Zusammenfassung aller Hauptbergbaubezirke. Arbeitseinkommen, Gehalt, Lohn und Lohnsumme gehalten sind in den angeführten 16 Hauptbergbaubezirken Preußens zusammengezogen seit dem 2. Quartaljahr 1914 wie folgt:

Gehaltsjahr	Arbeiter-Schichten	Gehalt pro Schicht	Gehaltsumme	Zahl der Arbeitnehmer			
				Arbeiter	Streiter		
2. Quartal 1914	507.177	55.608,88	70	29.820.000	352	4,63	
3. "	612.719	48.201,11	59	216.024,10	376	4,49	
4. "	597.20	44.626,04	59	241.016,49	343	4,45	
1. "	58.411	11.614,47	82	201.221,10	372	4,36	
1915	532.617	42.036,64	81	203.111,28	393	4,74	
2. "	591.024	40.023,57	88	218.270,02	429	4,85	
3. "	572.679	44.727,08	71	228.845,94	430	5,12	
4. "	502.576	46.766,01	67	247.619,20	438	5,29	
1. "	1916	577.711	49.245,99	67	251.244,36	450	5,52
2. "	1916	612.319	42.218,01	67	283.155,34	500	5,76
3. "	1916	577.3-2	47.411,89	82	244.051,00	492	5,98
4. "	1917	603.722	45.017,73	82	268.851,06	520	6,32
1. "	1917	616.492	49.171,41	81	327.111,59	549	6,71
2. "	1917	632.962	55.087,23	53	302.291,61	527	7,39
3. "	1917	662.268	54.261,20	82	404.509,23	639	8,04
4. "	1918	637.512	62.019,60	81	436.784,24	677	8,40
1. "	1918	646.478	71.051,62	80	419.357,70	695	8,71
2. "	1918	619.559	64.949,33	83	47.300,00	766	9,22
3. "	1918	621.703	45.918,23	77	312.084,81	824	10,67

Die Arbeitsschicht, die nach dieser Zusammenfassung in den 16 Hauptbergbaubezirken Preußens von 1914 bis zum 2. Quartaljahr 1918 bis zum 8. Quartaljahr 1918 zurückgezogen, vor 2. ab bis zum 4. Quartaljahr 1917 um 128,2% gestiegen und von da bis zum 4. Quartaljahr 1918 wieder um 30,46% zurückgezogen. Besonders auffällig ist der starke Rückgang im 3. Quartaljahr 1918. Selbstverständlich muß dadurch auch die Arbeitsschicht entsprechend beeinflußt werden. Dann folgte der Abgang der Kriegsgefangenen, der zeitweise starke Lücken in die Belegschaften riss. Dadurch wird aber der starke Förderrückgang allein nicht erklärt, der dann einsetzte. Während sich z. B. im Ruhrgebiet die Steinlehnshöder im Durchschnitt der Monate Juli—Oktober v. J. noch auf 8,45 Millionen Tonnen stellte, ging sie im November auf 6,4 und im Dezember auf 5,8 Mill. To. zurück. Im Hannover trat dann eine kleine Erholung auf 6,5 Mill. To. ein, der jedoch im Februar wieder ein Abfall auf 5,4 Mill. To. folgte. Der Rückgang im November war ja nun zum guten Teil durch die Verminderung der Belegschaft infolge der Entlassung der Kriegsgefangenen bedingt, aber im Dezember nahm die Belegschaft wieder zu und sie zeigte ihre aufsteigende Entwicklung auch im Januar und Februar fort, so daß sie im letzten Monat mit rund 430.000 nur um 15.000 gleich 9,48 Prozent hinter dem Stand vom Oktober zurückblieb. Dagegen war das Förderergebnis im 3. Quartaljahr 1918 weiter um 1,96 Mill. To. gleich 35,8 Prozent kleiner als im Oktober und auf den Arbeitstag berechnet (mit der kleineren Zahl der Arbeitstage im Vergleich mit Oktober Rechnung getragen wird) stellte es sich um 87.000 To. gleich 27,78 Prozent niedriger.

Dieser Förderrückgang, der in anderen Bergrevieren in ähnlicher Weise in Erscheinung trat, muß bei Würdigung der Lohnhöhe selbstverständlich mit in Betracht gezogen werden. Im 4. Quartaljahr 1918 war die Gesamtzahl der Arbeiter um 145.384 niedriger, die Gehaltsumme aber um 242.260.485 M. höher, wie im 2. Quartaljahr 1914. Der Durchschnittslohn aller Arbeiter war in den 16 Hauptbergbaubezirken Preußens im 4. Quartaljahr 1918 pro Schicht um 6,02 M. gleich 129,5 Prozent höher, wie im 2. Quartaljahr 1914. Bis zum 2. Quartaljahr 1918 betrug die Lohnsteigerung pro Schicht 4,06 M. gleich 87,3 Prozent. Seither ist der Durchschnittslohn bis zum 4. Quartaljahr 1918 weiter um 1,96 M. gleich 22,5 Prozent pro Schicht gestiegen. Daraus kommen aber nur die im August gemachten Zugehörigkeiten ganz, die später aber nur teilweise zum Ausdruck.

Die hauptfächlichen Zugehörigkeiten wurden im Oktober, November, Dezember und später gemacht. Diese werden selbstverständlich auch entsprechend später in der amtlichen Lohnstatistik zum Ausdruck kommen. Immerhin tritt schon im 4. Quartaljahr 1918, trotz Rückgang des Leistungsergebnisses, eine durchschnittliche Lohnsteigerung von 1,96 M. gleich 22,5 Prozent gegen das 2. Quartaljahr 1918 in Erscheinung. Das ist doch wirklich etwas mehr wie nichts. Wäre das Leistungsergebnis nicht so stark zurückgegangen, wäre die Lohnsteigerung natürlich noch entsprechend höher.

Selbstverständlich müssen die Arbeiter auch selbst darauf achten, daß die Zugehörigkeiten gehalten und sie nicht benachteiligt werden. Wir können hier nur wiederholen, was wir früher schon hierzu gesagt haben. Wo kein Richter ist, da ist auch kein Richter. Wer nicht selbst mit darauf achtet, daß er nicht benachteiligt wird, dem ist nicht zu helfen. Die Arbeiterorganisationen können nicht die Gleichstellung eines jeden einzelnen Arbeiters überprüfen. Aber Arbeiter müssen mehr nach Kräften mit dafür sorgen, daß die Zugehörigkeiten gehalten

werden müssen. Alle Benachteiligungen müssen beanstandet und auf dem Verhandlungswege erledigt werden. Nur dann wird die Gleichberechtigung bis zum letzten Ortsteil zur Geltung kommen, wenn sich jeder Arbeiter gleichberechtigt fühlt und danach handelt.

Dazu muss auch bei den meisten Arbeitern ein anderer Geist einführen. Der Zusammenhalt muss größer werden. Einem aus dem anderen helfen. Keiner darf sich gegen den anderen ausspielen lassen. Wahre Kameradschaftlichkeit muss überall Platz greifen. Wie wir wünschen, dass unsere Rechte geachtet werden, so müssen wir auch die Rechte anderer achten. Die Jahrzehntelanger, mühseliger und opferreicher Arbeit haben die organisierten Arbeiter die Grundlage geschaffen zum Aufbau unserer Zukunft. Alles steht noch lagen in den Anfängen, nur die Grundlage ist da. Auf dieser Grundlage muss mit vereinten Kräften planmäßig und zielbewusst weiter gearbeitet werden. Nur wenn das geschieht, lassen sich die Aufgaben bewältigen, die unserer harren. Arbeiten, kämpfen und nicht vorenthalten! Einmal für alle und alle für einen!

Sozialistische Regelung der Kalifabrik.

Weimar, den 15. April 1919.

Heute nahm die Nationalversammlung mit großer Mehrheit das Gesetz betr. Regelung der Kalifabrik an. Das Hauptstück des Gesetzes ist der Artikel I, der in der Kommission folgende Fassung erhalten hat:

Artikel I.

Es hat alsbald eine Neuordnung der Kalifabrik zu erfolgen, die unter Aushebung des Kaligesetzes und seiner Abänderungsgesetze den gemeinschaftlichen Aufbau der Kalifabrik gemäß den nachstehenden Vorschriften regelt:

1. Die Leitung der Kalifabrik wird einem zu bildenden Reichs-Kalifat übertragen. Die Zusammensetzung des Reichskalifats soll der des Sachverständigenrats (Artikel 2) entsprechen. Das Näherrücken seiner Errichtung wird im Einverständnis mit dem Sachverständigenrat durch die nach Riffel 2 zu erlassenden Vorschriften geregelt.

Die Reichsregierung schließt die Kalierzeuger zu einem Verbande (Betriebsgemeinschaft) zusammen. In der Verwaltung dieses Verbandes sind die Arbeitnehmer zu beteiligen; das Näherrücken dieser bestimmen die nach Riffel 2 zu erlassenden Vorschriften. Dem Verbande liegt die Regelung von Förderung, Selbstverbrauch und Absatz unter Aussicht des Reichskalifates ob. Die Reichsregierung führt die Oberaufsicht und regelt die Art der Feststellung der Preise.

2. Die Reichsregierung erlässt die Vorschriften zur Durchführung. Sie kann bestimmen, dass Zwischenhandlungen gegen die von ihr erlassenen Vorschriften mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark, im Falle der Wiederholung außerdem mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Die auf Grund des Absatz 1 zu erlassenden Vorschriften bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatenausschusses und eines von der Nationalversammlung einzuschlagenden Ausschusses von 28 Mitgliedern. Die Vorschriften sind spätestens bis zum 30. Juni 1919 dem Staatenausschuss vorzulegen.

Die erlassenen Vorschriften sind der Nationalversammlung, wenn sie verabschiedet ist, sofort, andernfalls unmittelbar nach ihrem Zusammentreten vorzulegen. Sie sind ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, wenn die Nationalversammlung es innerhalb eines Monates nach der Vorlegung verlangt.

Unbeschadet der erlassenen Vorschriften erfolgt spätestens bis zum 1. April 1920 die Aufhebung oder Abänderung des Kaligesetzes und seiner Abänderungsgesetze durch besondere Gesetz.

2. Die Reichsregierung hat der Nationalversammlung bei der Vorlegung des Haushaltplanes über Förderung, Herstellung, Absatz und Preisgestaltung der Kalisalze und Kalifabrikate, sowie über die Rohstoff- und sonstigen Arbeitsverhältnisse einen besonderen Bericht zu erstatten. Auch zu anderer Zeit ist der Nationalversammlung auf deren Erfordernis Ausschluss zu erteilen.

Es sind das dieselben Grundsätze, die von der Nationalversammlung zur Sozialisierung der Kohlenwirtschaft beschlossen wurden. Im Artikel II wird ein Sachverständigenrat bestimmt, aus 30 Mitgliedern bestehend, die von der Reichsregierung teils auf Vorschlag der Betriebsorganisationen der Arbeiter und Unternehmer, teils aus freier Entschließung aus den Reihen der Hörner, Konsumanten und anderen Kaufleuten zu bestimmen sind. Unter den 13 von den Betriebsorganisationen vorzuschlagenden Mitgliedern müssen acht Arbeiter sein. Der vor unserem Kameraden Rue bei dem Kohlenwirtschaftsgesetz gestellte und von der Nationalversammlung angenommene Antrag: an der Verwaltung der Betriebsräte müssen auch Arbeiter beteiligt sein, ist ebenfalls in das neue Gesetz hinein, die Regelung der Kalifabrik angenommen worden. (Siehe den vorstehenden Artikel I, Riffel 1, Absatz 2.) Hierdurch ist auch die Möglichkeit geschaffen, die Zechen- oder Betriebsräte durch freigewählte Vertreter an der Verwaltung der Verkaufshandels (Betriebsgesellschaften) zu beteiligen!

Der Artikel III des Gesetzes bringt eine neue Feststellung der Kalipreise in folgender Weise:

Artikel III.

Im § 20a des Kaligesetzes in der Fassung vom 23. Juli 1918

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

§ 20a

für die Zeit vom 1. April 1919 bis 15. Juli 1919 dürfen die Preise für das Land

für Kali mit mindestens 9 vom Hundert in gemäß	
und weniger als 12 vom Hundert K ₂ O	22,0 Pfennig
je Dutzend mit 12 bis 15 vom Hundert K ₂ O	25,0 "
" 30 " 32 " K ₂ O	32,5 "
" 40 " 42 " K ₂ O	35,0 "
Chlorkalium " 50 " 60 " K ₂ O	41,0 "
" über 60 " K ₂ O	48,0 "
schwefelhaltiges Kali mit über 42 v. Hundert K ₂ O	55,0 "
schwefelhaltige Kalimagnete	70,0 "
für 1 vom Hundert (K ₂ O) im Doppelzettner nicht übersteigen."	68,0 "

b) wird als Absatz 2 neu eingefügt:

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Geltungsdauer der im Absatz 1 ausgeschriebenen Preise für längstens bis zum 31. Dezember 1919 zu verlängern.

Das Kalifabrikat hatte eine höhere Preisstellung beansprucht wegen des erweiterten Ausdrucks der Selbstkosten. Zwischen den Arbeiterversänden und den Kalifabrikaten waren schon am 5. Februar d. J. neue Lohnverhältnisse vereinbart, die jedoch am 1. April in Fortfall kommen sollten, wenn bis dahin keine Neuregelung der Preise stattfände. Das ließ sich aber wegen der Belastung der gesetzgebenden Körperschaften mit anderen Arbeiten nicht erreichen; es wurde darum der Zeitraum der Lohnabmahnung bis zum 15. April verlängert. Nunmehr aber wurde die geplante Preisregelung dringlich, weil ohne sie den Kaliarbeitern die Lohnzehrung entgangen wäre.

In der ersten Beratung des Gesetzentwurfs am 12. April machte Kamerad Sause als sozialistischer Fraktionsredner auf die unbekannte Notwendigkeit, das Gesetz rasch zu verabschieden, aufmerksam und sand darum schon am Sonntag, den 13. April, die Kommissionsberatung statt. Von unseren Kameraden gehörten der Kommission an: Hansmann, Rue, Fanzel und Sache. Fanzel wurde von der Kommission, die den Gesetzentwurf am Sonntag in zwei Sitzungen durchgeleitet und ohne wesentliche Aenderungen annahm, zum Berichterstatter für das Plenum bestimmt.

Kamerad Fanzel berichtete in der heutigen Plenarsitzung, dass der konservative Teil der Kommission gegen das Gesetz eintrat, weil es einen weiteren Schritt zur Sozialisierung unserer Kaliindustrie bedeutet, der Unheil bringe. Umgekehrt sei von der konservativen Linken der Gesetzentwurf als nicht rechtsgerichtet angesehen worden. Die Kommission mehrheitlich aber erblieb in diesem

Gesetz ein Fortschreiten auf der Bahn zur notwendigen Sozialisierung unserer Kalifabrik zu empfehlen die Aktionnahme.

Diese Meinungsverschiedenheiten kamen auch bei der heutigen Debatte im Plenum zum Ausdruck. Abg. Brey-Hannover (Soz.) sprach sich für das Gesetz und seine schnelle Durchführung aus, ohne gewagte Experimente damit zu verbünden. Die Arbeiterschaft sollte und müsse entsprechend ihrer Bedeutung nun gleichberechtigten Einfluss auf die Gestaltung der Produktions- und Absatzverhältnisse gewinnen. Auch müssen jetzt die Arbeitszeit- und die Lohnfrage zeitgemäß geregelt werden; so sei auch die Siebenstundenschicht für die Untertagsarbeiter durchführbar. Die Betriebsräte könnten sehr Nutzliches leisten, wenn sie sachgemäß zur verantwortlichen Mitarbeit herangezogen würden.

Gegen das Gesetz und die Betriebsräte sprach sich der Abg. Behrens (klous.) aus; der Abg. Cohn (ll. S. P.) sprach gleichfalls gegen das Gesetz, weil es nach seiner Meinung keine Sozialisierung der Produktion, sondern nur des Betriebes beabsichtige. Der Redner der Demokraten und der des Zentrums erhoben auch allerdings Einwände gegen das Gesetz, das nach ihrer Meinung ein zu rasches Tempo in der Sozialisierung einschläge, erklärten aber doch, trotz dieser Bedenken für das Gesetz zu stimmen.

Bei der Abstimmung stimmten Konservative und Unabhängige gegen das Gesetz. Es wurde durch die Mehrheit der Sozialdemokraten, des Zentrums und der Demokraten angenommen.

Arbeitsrecht im Weltfriedensvertrag.

Die vier Bergarbeiterverbände haben die deutsche Reichsregierung bekanntlich schon am 10. März telegraphisch ersucht, dafür einzutreten, dass die Sechsstundenschicht für die unterirdisch beschäftigten Arbeiter einschließlich Eins- und Ausfahrt im Weltfriedensvertrag für alle in Betracht kommenden bergbaubetreibenden Länder gesetzlich festgelegt wird. Über das Arbeitsrecht soll auch im allgemeinen im Weltfriedensvertrag eine Regelung erfahren.

Auf deutscher Seite haben bereits Ende vor Jahres im Reichsarbeitsamt eingehende Beratungen über die für den Weltfriedensvertrag vorschlagenden Programmpunkte stattgefunden. Hieran waren Sachverständige aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Gewerkschaften sowie bekannte Sozialreformer beteiligt. Als Grundlage dienten die beiden in ihren wesentlichen Bestandteilen gleichartigen Programme von Leeds im Juli 1916 und von Bern im Oktober 1917. Beide sind veröffentlicht worden im „Korrespondenzblatt der Generalkommission“ vom 26. Mai und vom 13. Oktober 1917.

Das Ergebnis der Beratungen im Reichsarbeitsamt bilden die nachstehenden 27 Programmpunkte. Dabei wird betont, dass sich die deutsche Reichsregierung nur bei aktiver Annahme an die von ihr zu machenden Verträge gebunden erachtet. Das gilt namentlich auch für die in Aussicht genommene grundlegende Aufhebung von Einwanderungsverboten, da ein solches Zugeständnis ausnahmsweise Gründen nicht von einem einzelnen Staat allein gemacht und gehalten werden kann. Die Voraussetzung der deutschen Reichsregierung haben nach dem „Reichsangeiger“ folgenden Wortlaut:

I. Allgemeines.

1. Der Friedensvertrag, der den Weltkrieg beendet, hat auch die Aufgabe, den Arbeitern in allen Ländern ein Mindestmaß von sozialrechterlicher und wirtschaftlicher Art zu gewähren. Das Arbeitsrecht ist deshalb ein Gegenstand internationaler Regelung in den Friedensvertrag aufzunehmen.

2. Diese Regelung erhebt sich auf Freizügigkeit, Koalitionsrecht, Arbeitsförderung, Sozialversicherung, Arbeitsunterstützung, staatliche Arbeitsausübung und internationale Durchdrang.

Sie umfasst unter der Bezeichnung „Arbeiter“ die männlichen und weiblichen Arbeiter und Angehörigen jeden Alters und Berufs. Die vertragsschließenden Staaten verpflichten sich, die nachfolgenden Mindestbestimmungen in ihre Gesetzgebung aufzunehmen und diese innerhalb der für die einzelnen Staaten allein gemacht und gehalten werden kann. Die Voraussetzung der deutschen Reichsregierung haben nach dem „Reichsangeiger“ folgenden Wortlaut:

II. Freizügigkeit, Koalitionsrecht, Arbeitsbedingungen.

3. Der Erlass von Auswanderungsverboten ist unzulässig. Der Erlass von generellen Einwanderungsverboten ist unzulässig; doch bleibt von dieser Verbotung unberührt.

a) das Recht jedes Staates, zum Schutz seiner Bevölkerung die Einwanderung von Arbeitern zeitweilig zu beschränken;

b) das Recht jedes Staates, in Zeiten der Arbeitslosigkeit die Einwanderung von Arbeitern zeitweilig zu beschränken;

c) das Recht jedes Staates, zum Schutz seiner Bevölkerung und zur wirtschaftlichen Durchdringung des Arbeiterschlags in dem Gebiet zu zeigen, in dem ein vorwiegend einheimische Arbeitnehmer bestellt werden, zu gewährleisten und zu fördern.

4. Den Arbeitern ist in allen Ländern ein Koalitionsrecht zu gewähren. Soziale und Verdienstungen, welche eingezogen werden können, sind gesetzlich zu verpflichten.

a) die Arbeitgeber jedes Staates, zum Schutz seiner Bevölkerung und zur wirtschaftlichen Durchdringung des Arbeiterschlags in dem Gebiet zu zeigen, in dem ein vorwiegend einheimische Arbeitnehmer bestellt werden, zu gewährleisten und zu fördern.

b) die Arbeitgeber jedes Staates vereinbart sind, dass diese Arbeit in der Landessprache so weit unterrichtet werden, dass sie die notwendigen Verdienstesdrücke des Betriebes verstehen.

5. Der ausländische Arbeiter hat Anspruch auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die von der Gewerkschaftsorganisation mit den Arbeitgebern seines Ursprungs vereinbart sind. Wo solche Vereinbarungen nicht bestehen, gelten auch für den fremden Arbeiter die grundsätzlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen seines Ursprungs. Entgegenstehende Verträge mit ausländischen Arbeitern sind nichtig.

6. Kein Arbeiter darf wegen gemeinschaftlicher Handlungen ausgewiesen werden. Gegen alle Ausweisungsbescheide ist vor ihrer Vollstreckung die Anprüfung gerichtlicher Entscheidung zulässig.

III. Arbeitsmittelung.

7. Die Anwendung von Arbeitern für das Ausland im Widerspruch mit den in Riffel 5 aufgeführten Bedingungen, sowie jede daraus gerichtete Stellenverteilung ist zu verbieten und unter Strafe zu stellen. Die Einmündung von fernen Arbeitern ist ungünstig und ihre Arbeitskontakte sind als wichtig zu erachten. Die Schiffahrtsfirma, die sich mit der Besiedelung von Arbeitern befassen, sind unter strenger Kontrolle zu stellen.

8. Die vertragsschließenden Staaten verpflichten sich, die Arbeitsmarktpolitik auf der Grundlage der öffentlich organisierten Arbeitersvertretung auszubauen und durch eine internationale Zentralstelle in möglichst kurzen Zwischenräumen auszutauschen, um die Arbeiter vor Bereiche nach Ländern mit geringer Arbeitsgelegenheit zu schützen. Diese Berichte sind insbesondere den gewerkschaftlichen Arbeitersorganisationen zugänglich zu machen.

IV. Sozialversicherung.

9. Die beteiligten Staaten sollen, soweit dies noch nicht der Fall ist, eine Sozialversicherung der Arbeiter gegen Krankheit, Betriebsunfall, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit, sowie eine Unterstützungs- und Unterstützungsvorsorge durchführen. Die Sozialversicherung ist auf die Heimindustrie auszudehnen.

10. Die ausländischen Arbeiter sind während der Dauer ihres Aufenthalts den inländischen in bezug auf Beiträge und Leistungen der Sozialversicherung grundsätzlich gleichzustellen.

11. Arbeiter, die zeitweilig außer Landes beschäftigt werden (sogenannte Monteurarbeiter usw.) und die Arbeiter in Bevölkerungsgebieten, die gewöhnlich im Gebiete mehrerer Staaten arbeiten, sind hinsichtlich der Versicherung grundsätzlich den Gesetzen des Staates zu unterstellen, in dem das sie befähigende Unternehmen seinen Sitz hat.

12. Rentenberechtigte Ausländer, die aus dem Lande verjagen, in dem ihr Rentenanspruch begründet ist, verlieren ihre Ansprüche nicht, falls der Heimatstaat die Gerechtigkeit anerkennt. Die höheren Beziehungen hierüber wie auch die über die Auszahlung der Renten und die Nebenversorgung diesen Rentenempfänger sind durch zwischenstaatliche Verträge zu treffen.

13. In diesen Verträgen ist auch Bestimmung darüber zu treffen, welche Berufskategorien den Betriebsrenten gleichzustellen sind.

14. Alle die Sozialversicherung betreffenden Urkunden und Bescheinigungen müssen gebührend und abgabefrei sein; ebenso die Verfolgung des Rechtsweges.

V. Arbeiterschutz.

15. Alle Staaten sind verpflichtet, ihre Gesetzgebung über die offizielle Arbeitssicherheit für Betriebe einer Art, insbesondere über Lohn- und Sozialversicherung, aufzubauen.

16. Für alle Arbeiter in besondern gefährlichen Betrieben sind in den Staaten nachstehende Vorschriften zum Schutz der Gesundheit des Arbeiters zu erlassen. Zu diesen Vorschriften gehören vornehmlich weitere Ergänzung: der Verabtau unter Tage, die Stützen, Stahl- und Walzwalzwerke, die in ununterbrochenem Betrieb arbeitenden Unternehmen, fernere als Betriebe, in denen gewerbliche Feste hergestellt oder bearbeitet werden, sowie als Unternehmungen für Tunnelbau und für Arbeiten in Druckluft unter Wasser.

Gewährte Schutzvorschriften gegen Unfallgefahr und Berufskrankheiten sind alsbald im Wege internationaler Vereinbarung in allen Staaten durchzuführen.

Die von der Internationalen Vereinigung für gesetzliche Arbeiterschutz geführte Liste der industriellen Güte ist bei der gemeinsamen Arbeit auf dem Gebiete der Berufsgesundheit zu beachten. Von der Verwendung in industriellen oder gewerblichen Betrieben sind solche Güte auszuschließen, die durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden können. Für den Beruf der Seeleute ist ein besonderes internationales Seemannsrecht und ein Seemannsschutz unter Mitwirkung der Organisationen der Seeleute zu schaffen.

17. Die tägliche Arbeitsdauer für alle Arbeiter in gewerblichen Betrieben darf nicht überstehen. Wechselseitig sind einer besonderen Regelung zu unterziehen.

Die Arbeitsdauer für Arbeitnehmer darf an den Sonnabenden vier Stunden nicht überschreiten. Der Sonnabendabend ist den Arbeitern von 12 Uhr mittags ab freizugeben. Wo Auslandsarbeiter nach Art des Betriebes notwendig sind, ist den Arbeitern eine entsprechende Ruhepause in jeder Woche zu gewähren.

18. Das Alter für die Zulassung von Kindern zu gewerblicher, industrieller, landwirtschaftlicher Lohnarbeit und für die Entlassung aus der Schule wird auf das vollendete 14. Lebensjahr festgelegt. Für alle jugendlichen Arbeiter zwischen 14 und 18 Jahren ist ein pflchtiges Nach- oder Fortbildungsschulunterricht einzuführen. Die Zeit zum Besuch dieses Unterrichts ist den jugendlichen Arbeitern freizugeben.

19. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Arbeitnehmer im ganzen während 10 Wochen — nach der Niederkunft wenigstens 6 Wochen — nicht gewerblich beschäftigt werden.

Den Unternehmer ist verboten weitere Arbeit nach Hause mitzugeben. Für gleiche Arbeitsleistung ist Arbeitnehmer der gleiche Lohn wie Arbeitern zu zahlen.

20. Die Nachtarbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens ist gesetzlich zu verbieten für alle Betriebe, die nicht ihrer Art nach oder aus technischen Gründen auf die Nachtarbeit angewiesen sind.

nichtlosen Vorwürfen vorenthalten. Selbst von den Sozialisierung und Kohlenbewirtschaftungsgezüglich erfuhr die Kommission erst durch die Presse. Dagegen entzog das Reichswirtschaftsamt das ihm von der Kommission am 16. März übermittelte Gutachten über die Sozialisierung des Kohlenbergbaus der Deutschen und sogar der Nationalversammlung bis zum 4. März, nachdem es sein Sozialisierungs- und Kohlenbewirtschaftungsgezüglich unter Druck und Nachdruck gebracht hatte. Das hierdurch die unfehlbare und wertvolle Kommissionarbeit entwertet werden sollte, bedarf keinen Beweises. Die Kommission veröffentlichte darauf ihren Entwurf eines Rahmengezüglich für Kommunalisierung gleich nach dessen Übermittlung an die Reichswirtschaftsamt selbst, wozu sie bestreitig war, da es sich weder um ein Gutachten, noch um Dinge handelte, die aus dienstlichen oder Sachverständigen-Verhandlungen zu ihrer Kenntnis gelangten waren. Diese Veröffentlichung verbot sich das Reichswirtschaftsamt in einem wenig höflichen Schreiben, dessen Ton die Absicht, einen Bruch herbeizuführen, deutlich erkennen ließ. Währenddessen hatte die Kommission dem Reichswirtschaftsamt ein weiteres Gutachten über die Hochstiftscherke übermittelt, dessen Veröffentlichung ebenfalls vergeblich erwartet wurde. Die Kommission vertrat in ihrer Antwort an das Reichswirtschaftsamt den Standpunkt, daß ihr das Recht, mit ihren Vorschlägen an die Deutschen treten zu dürfen, nicht vorbehalt werden dürfe, da sie nicht willens sei, sich in die Rolle eines bedeutungslosen Beirats herabreden zu lassen. Die Entgegnung des Reichswirtschaftsamt auf dieses Schreiben war darauf angelegt, der Kommission die Demission in die Hände zu diktieren. Noch befremdlicher war die Annahme des Reichswirtschaftsamt, die Kommission möge ihm ein Gutachten über die Sozialisierung der Hypothekenbanken ausarbeiten, obgleich diesem Begehrung hinzugetragen wurde, daß das Amt diese Frage selber schon geprägt und entschieden habe. Obendrein wurde noch gefordert, daß die Kommission sich jeder eigenen Stellungnahme vor der Deutschen zu enthalten habe. Die Kommission entschied sich unter diesen Umständen einstimmig für ihre Auflösung und bedauerte nur, daß sie die bereits begonnenen Arbeiten über das Versicherungswesen, die Großindustrie, die Zementindustrie, Raderindustrie und das Gießungswesen nicht fortsetzen kann.

Die Kommission erklärt in ihrem Schreiben:

Die Kommission ist einig darin, daß eine bürokratische Behörde an sich und gar eine in der völlig alten Regime entnommenen Zusammenfassung des Reichswirtschaftsministeriums nicht sinnig ist, einen einheitlichen und zugleich im einzelnen durchgearbeiteten Plan für einen wirtschaftlichen und sozialen Neuaufbau zu erarbeiten. Jeder systematische Versuch einer wirtschaftlichen Neugestaltung wird — von den Personen natürlich abgesehen — die Schaffung eines vollwirtschaftlich orientierten Gremiums zur Voraussetzung haben, das aber nur dann etwas zu leisten vermag, wenn ihm eine ganz andere Position gegeben wird, als der Sozialisierungskommission nach den bei den Mitgliedern des Kabinetts durchdringenden Wünschen der alten Bürokratie zugesagt wurde. Dabei muß es keinen Unterschied, ob dieser Neuaufbau mehr oder weniger sozialistisch geplant wäre, wie auch die Ausfassung der Kommissionsglieder in diesen Fragen von ihrer Parteilichkeit und ihrer Stellung zum Sozialismus nicht berührt wurde, sondern völlig einheitlich erfolgte.

Der Kommission gehören an die Herren Kautsky und Professor Franks als Vorsitzende, ferner Prof. Wallod, Prof. Wilbrandt, Prof. Ledderer, Prof. Schumacher, Dr. Hilsfelding, Dr. Vogelstein, Heinrich Eunow, Otto Hue und Paul Ullrich. Eunow ist vor kurzem wegen Arbeitsüberhäufung ausgeschieden.

Das Reichswirtschaftsamt hat auf den Rücktritt der Kommission folgende Erklärung an die Presse gesandt:

Berlin, 8. April. (Amtlich.) Die Sozialisierungskommission hat ihr Mandat in die Hände der Regierung zurückgelegt. Die Ursache ist weniger in sachlichen Gegensätzen als in persönlichen Empfindsamkeiten der Sozialisierungskommission zu suchen. Der Reichswirtschaftsminister hatte bei dieser Lage der Dinge in einem Schreiben an die Sozialisierungskommission bestanden, daß er die Möglichkeit eines gebliebenen Zusammensetzung immer mehr schwärmen solle. Die Sozialisierungskommission hat aus dieser Auffassung des Herrn Ministers Russell die Konsequenz gezogen und ihr Mandat niedergelegt. Die Regierung wird nun, wie ihr das ja auch staatsrechtlich und faktisch zulässt, auf dem Wege der Gesetzgebung die notwendigen Sozialisierungsbemühungen und die weitere gemeinschaftliche Organisation der deutschen Volkswirtschaft allein durchführen.

Auch diese Auskunft läßt die Absicht, die Kommission zu bestätigen, auf deutliche hervortreten. Diese Absicht ist denn auch erreicht worden. Ob die deutsche Arbeiterschaft aber die Verbundeneinstellung der Sozialisierungsbemühungen befriedigt sein wird, das wird sich bald zeigen. Auch in der Nationalversammlung dürfte über diese Art der Behandlung einer wissenschaftlichen Kommission ein Wort zu reden sein.

Was ist Sozialisierung?

Von Eduard Bernstein.

Es wird heute viel gerufen nach Sozialisierung, nach Vergesellschaftung. Aber in diesem Ruf, wie er vielfach ausgedrückt wird, wie er sich zeigt in der ungebührlichen Frage: Warum wird man nicht sofort sozialisiert? steht ein Stück Wundergläuberei an die unmittelbare Wirkungskraft der Vergesellschaftung, eine Verleumdung der Schwierigkeiten, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen im Wege stehen.

Eine so große Sache kann doch unmöglich das Werk von Wochen und Monaten sein. Heute, wo unsere Industrie steht, wo sie mit den größten Schwierigkeiten kämpft, und wo ihr noch weitere Schwierigkeiten bevorstehen, deren Ausgang wir gar nicht abmessen können, weil wir die Bedingungen nicht kennen, die das Ausland uns im Friedensvertrag auferlegen wird — heute gehört wirklich ein Wundergläuberei dazu, sich vorzutstellen, daß, wenn wir einfach esclarren, diese oder jene Industrie so vergesellschaftet, sozialisiert, daß sich dann irgend etwas für den Arbeiter oder für die Gesamtheit im gegenwärtigen Augenblick wesentlich verbessern wird.

Die Vergesellschaftung oder Verkommunalisierung sind die allgemeinen Formen der Vergesellschaftung. Sie sind aber nicht Selbstzweck; sie sind nur Mittel zum Zweck. Der Zweck ist das höchstmögliche allgemeine Wohl, und die Hauptziele bei der Vergesellschaftung ist, daß wir die Produktion, das Wirtschaftsleben unter die Kontrolle der Allgemeinheit stellen, unter eine viel stärkere Kontrolle, als sie bisher bestanden hat.

Wir haben in Deutschland zurzeit in unserem Wirtschaftsleben, von der Landwirtschaft abgesehen, rund 3 Millionen Betriebe sehr verschiedener Art. Gut die Hälfte davon sind Kleinbetriebe, Einzelbetriebe oder Betriebe mit vielleicht einem Schluß, die nicht in Betracht kommen. Sagen wir, zwei Drittel sind es, dann bleibt noch eine Million Betriebe verschiedenster Art, mittlere, große und Riesenbetriebe. Glaubt jemand im Ernst, daß daran etwas verbessert wird, wenn man da statt der Unternehmung schlechtmäßig Beamte hinstellt? Man muß untersuchen, welche Wirtschaftszweige oder Betriebsgruppen geeignet sind, zunächst am besten, um schnellsten mit der größten Wirkungskraft von der Gesellschaft übernommen und bewirtschaftet werden zu können, und was wird man einsteuern noch in Privathänden lassen müssen, damit das Wirtschaftsleben im ganzen seinen Gang weiter geht, damit die Produktion nicht steht, von der ja unser Volk lebt, daß heute mehr auf die Arbeit angewiesen ist als je zu einer früheren Zeit.

Vor dem Kriege war Deutschland, als Ganzes genommen, ein reiches Land. Heute, nach dem Kriege, ist es ein armes Land, genötigt zu denjenigen Wirtschaftspolitiken, wie sie arme Länder treiben. Es ist, weil es Rohprodukte und teilweise auch Nahrungsmittel im Werte von zusammen Milliarden einführen muß, um überhaupt wirtschaften zu können, genötigt, fertige Produkte auszuführen. Denn Produkte zahlt man schließlich nur mit Produkten. Geld ist bald erschöpft, und unser Geldgeiste, die wir drücken, nährt uns draußen niemand ab.

Caprioli hat seinerzeit gesagt: Wir müssen entweder Waren ausführen oder Menschen. Nun, die Menschenausfahrt heißt mit anderen Worten: Auswandern. Ich füchte, ein sehr erheblicher Teil unserer Arbeiter wird zur Auswanderung gezwungen sein. Über wir müssen die Zahl nicht künstlich noch vergroßern. Wie müssen danach streben, die Zahl derjenigen Arbeiter, die das Ausland aussuchen, so niedrig wie möglich zu halten.

Das ist auch ein Grund, weshalb wir mit der Sozialisierung vorsichtig, systematisch vorgehen müssen, und weshalb wir der nichtsozialisierten Industrie die Möglichkeit lassen müssen, inzwischen zu leben und zu arbeiten. Die Sozialisierung kann vor sich gehen dadurch, daß man bestimmte Industrien direkt übernimmt, sei es in Staatsbetrieb, sei es in Gemeindebetrieb, sei es in Reichsbetrieb. Sie kann auch so vor sich gehen, daß die Allgemeinheit durch Gesetze und durch Verordnungen immer stärker eingreift in die Kontrolle des Wirtschaftslebens. Sie tut es ja zu einem gewissen Grade schon heute.

Selbst das Fabrikgeschäft wurde seinerzeit von den Kapitalistien als ein Einbruch in ihre Herrlichkeit betrachtet. Sie wollten "Herren in

ihrem Hause" sein. Sie hätten sich dagegen auf, daß das Gesetz in die Fabriken hineinkomme. Und es ist doch hineingekommen, hineingekommen zum Vorteil der Arbeiter, zum Segen der Allgemeinheit, zum Segen des sozialen Fortschritts.

Dies Eingreifen in die Wirtschaft kann weiter ausgebaut werden. Schrittweise können sich das Reich oder der Staat, die Allgemeinheit, an den Unternehmen, die sie vorläufig in Händen von Kapitalisten läßt, beteiligen; an ihrem Gewinn und auch an der Preisbestimmung, damit kein Monopol entsteht, daß dem Verbraucher den Preis verteuert. Verschiedentlich ist es geschehen, und es kann noch weiter entwickelt werden. Auch auf diese Weise kann der Staat, kann die Allgemeinheit immer größere Rechte, immer größeren Anteil an der Produktion nehmen.

Ich habe vor 20 Jahren in einer Schrift den Sohn ausgesprochen und unterschreibe ich heute noch: „In einem guten Fabrikgezüglich kann mehr Sozialismus stehen als in einer Verstaatlichung von etlichen hundert Unternehmen und Betrieben.“

Denn hier wird ein großes Interesse einer breiten Allgemeinheit wahrgenommen. Was besagt es dagegen, wenn der Staat ein paar Unternehmen mehr oder weniger hat und sie dann womöglich noch kapitalistisch bewirtschaftet!

Die Arbeiterschaft fordert die Demokratisierung des Staates, die Demokratisierung der Betriebe, der ganzen Verwaltung, der Ausbildung der Demokratie auf alle Gebiete des sozialen Lebens, auf das Unterrichtswesen, auf die Körperpflege, auf die Kunst, auf den Verkehr. Auf allen Gebieten drängt die Arbeiterschaft vorwärts, tritt ihrer ganzen Natur und Kraft der Tatsache, daß sie immer mehr Erramente erzeugt, die auch geistig weiter wollen, sie sich nicht darin beaufsichtigen, materielle Vorteile zu erreichen.

Doch wir diesen Geist in der Arbeiterschaft haben, denn ist es zugleich, daß bei all den Zuständen, die wir vor uns sehen, sich doch diese große Revolution im Verhältnis zu sich, ich möchte sagen gesetzmäßig vollzieht.

Zusammenfassend kann ich wiederholen, was ich im Jahre 1893 im „Vorwärts“ in einem Artikel über das Wesen des Sozialismus schrieb.

Und so ist es meine Auffassung, daß der Sozialismus kommt oder im kommen ist, nicht als Resultat eines großen politischen Entscheidungsschlages, sondern als das Ergebnis einer ganzen Reihe von wirtschaftlichen und politischen Siegen der Arbeiterschaft aus den verschiedensten Gebieten. Nicht als Folge einer großen Steigerung des Ertrages und des Gewinns, der Entwicklung der Arbeiterschaft, sondern als die Folge ihres wachsenden sozialen Einflusses und der von ihnen erlangten tatsächlichen Verbesserungen wirtschaftlicher, politischer und allgemein sozialer und ethischer Natur.

Nicht aus dem Chaos sche ich die sozialistische Gesellschaft herausholen, sondern aus der Verbindung der organisierten Schöpfungen der Arbeiterschaft im Gebiete der freien Wirtschaft mit den Schöpfungen und Errungenheiten der kämpfenden Demokratie im Staat und in der Gemeinde.

Bergwirtschaftliche Rundschau.

Zolgen der Hungerblockade.

Eine Nullageschicht von ebenso vernichtender wie unüberleglicher Gewaltkraft über die Hungerblockade gegen Deutschland ist jetzt in zweifacher Auswirkung, deutscher und französischer, vom Reichswirtschaftsamt fertiggestellt. Ihr Titel lautet: „Zahlung der deutschen Opfer durch die landwirtschaftliche Blockade.“ — Die Deutschen sind zunächst in einem Artikel „Ausgang der Nahrungsmittelversorgung“ fest, daß das deutsche Volk statt der notwendigen englischen 1000 Kalorien nur 700 Kalorien hat auskommen müssen. Die Folgen dieser Unterernährung, von denen der größere Teil der Schrift handelt, äußern sich in einer Annahme der Sterblichkeit der Bevölkerung.

Zahl der Opfer Zahl der Opfer aus hundert Sterblichkeit der Bevölkerung des Friedensjahrs 1913

	1915	1916	1917	1918
	88 225	7,5		
	121 174	14,8		
	220 027	32,2		
	243 739	27,0		

Die vom Statistischen Reichsamt genau festgestellte Ziffer des Opfers der Blockade während des Krieges heißt: 762 790.

Durch die Fortdauer der Blockade steigt die Zahl der Opfer fortwährend. Bei den Kindern beträgt die Annahme für solche von 1 bis 5 Jahren 49,3 und für solche von 5 bis 15 Jahren 55 Prozent. Besonders deutlich wird der jahrlängige Einfluß der Blockade, wenn man die einzelnen Altersgruppen betrachtet (Tuberkulose, Krankheiten der Atmungsgänge u. a.).

Gerauer bejahrtes Wert ist die gravierende Wirkung der ungenügenden Ernährung auf die schwangeren Frauen. Sie erlagen zu Tausenden im Wochenbett infolge ihrer Schwäche und ihrer geminderten Widerstandsfähigkeit. Wegen Mangel an Seife und wichtigen Desinfektionsmitteln fiel die Sterblichkeit an Kinderbetrieb gegen 1913 um 14,84 Prozent im 1. Halbjahr 1918.

Die Kräfte und Seuchen breiteten sich überall in erstaunlichem Maße aus, und eine der graviersten Folgen der Blockade ist die, daß den Kranken und Leidenden die notwendigen Nahrungsmittel vornehmlich enthalten bleiben, deren sie zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit bedürfen.

Der Aussfall an Lebendgeborenen von 1914 bis 1919 beträgt für Preußen 2 555 000, für das Reich rund vier Millionen. Auch hierzu füllt mindestens der vierte Teil der Blockade zur Last. Der Gesamtschaden der Blockade zählt wenig gegenüber dem statischen Mangel, der sich in der Wahl dieses Mittels verdeckt, in dem völligen Mangel an Menschlichkeit. Rechnet man die Schädigungen der Blockade um in Schädigung des deutschen Nationalvermögens, so ergibt sich ein Gesamtschaden von mehr als 54 Milliarden 600 Millionen Mark.

Arbeiterbedarf im deutschen Bergbau.

Im deutschen Bergbau waren nach Angaben des „Arbeitsmarktanzeigers“ am 24. März d. J. 12 652 Stellen unbefristet, davon 310 in Rheinland, 4156 in Westfalen, 248 in Hannover, 2163 in Brandenburg, 440 in Provinz Sachsen, 40 in Sachsen und 5293 in Schlesien. Demgegenüber besagt ein Bericht der Arbeitsmarktschau für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau in Essen vom 21. März d. J., daß in dessen Bezirk 38 671 offene Stellen vorhanden waren, davon 30 016 für Untertagsarbeiter, 4156 für Obertagsarbeiter, 500 für Handwerker, 8606 für Abtei- und Nebengewinnung und 393 für sonstige Spezialarbeiter.

Die Abholförderung ausländischer Arbeiter

in Deutschland macht nach den Angaben der deutschen Arbeiterschaftszeitungen. Von 229 186 in den Berichtsjahren der Zentrale zwangsweise geweckten ausländischen Arbeitern sind in der Zeit vom 15. Dezember 1918 bis zum 15. März 1919 109 000 abgefördert worden, während etwa 95 000 eigenmächtig abgereist sind. Für den Transport zur Abförderung meldet waren ab 16. März etwa 5000, so daß ca. 20 000 Personen auf den Arbeitsplätzen verbleiben.

Soziales Recht — Arbeiterversicherung.

Die Vorarbeiten für ein neues Arbeitersrecht

sind nach einer Mitteilung des Reichsarbeitsministeriums so weit vorgeschritten, daß sofort nach Ostern eine Arbeitskommission zur Beratung der Einzelzweige zusammengetreten soll. Das ganze Gebiet des Arbeitersrechts soll nicht nur einheitlich zusammengeführt werden, sondern es soll auch das Koalitionsrecht, das Berufsvierters- und Tarifvertragsrecht einbezogen werden. Ferner ist die Schaffung einheitlicher Arbeitsgerichte für alle Gruppen der Arbeitnehmer und Angestellten in Aussicht genommen. Die Einzelentwürfe sollen alsbald einem größeren Kreise von Sachverständigen aus allen beteiligten Gruppen unterbreitet werden.

Zur Frage der Arbeiterkontrolleure

wird weiter von den Bundesregierungen Stellung genommen. Das meiningische Staatsministerium teilt unter dem 14. März d. J. der Generalformulierung mit: „Es besteht die Möglichkeit, daß sich mehrere Thüringer Staaten zu einem größeren Staat zusammenschließen werden. Daher halten wir es für richtig, den Gang dieser Verhandlungen abzuwarten, bevor wir uns die Eingabe vom 25. Januar d. J. betreffend Arbeiterkontrolleure anschauen.“

Nach einem Schreiben vom 20. März d. J. erklärt sich das Direktorium des Freistaates Oldenburg mit der Beschränkung der Gewerbeaufsicht auf die Arbeiterschaft. „Durch entsprechendes Handeln der Gewerbeaufsichtsbeamten wird die Arbeiterschaft in Aussicht genommen, bei der weiteren Auflösung von Arbeiterkontrolleuren mit den Gewerkschaften zusammenzuwirken.“

Arbeiten befreit werden könnten. Eine Neuordnung muß aber einheitlich für das Reich geschaffen werden. Deutlich ist das Vorzeichen des Reichsarbeitsamtes abzulegen.“ — Das jetzige Arbeitsministerium schreibt unter dem 1. April d. J.: „daß der obligatorischen Auflösung von Arbeiterkontrolleuren schon Rechnung getragen wurde und nach der fürtzlich in den Volksräten schon abgelegten Erklärung des Ministerpräsidenten auch weiter geschehen wird. Zurzeit sind 11 aus der Arbeiterklasse hervorgegangene technische Hilfsbeamte und 6 Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Gewerbeaufsicht angestellt und tätig. Es ist in Aussicht genommen, bei der weiteren Auflösung von Arbeiterkontrolleuren mit den Gewerkschaften zusammenzuwirken.“

Am 20. April wird uns geschrieben:

Wenn in dem alten Klassenstaate gewisse Unternehmenskreise in brutaler Willkür und aus Hass gegen die Arbeiterschaften einzeln die Arbeiterschaften einzeln in der Verurteilung und in der Abreise solcher Maßregelungen. Niemals ist so viel Verbitterung, so viel Gross in den Arbeiterschaften angebracht worden, als in solchen Fällen, wo der Herrscherstand und überwiegendes Machtbewußtsein sozialdemokratisches Denken und fühlende Arbeiterschaft aus ihrer Stellung, aus Lohn und Brod brachte und sie mit ihren Familien von Let zu Let zog. Oft genug sind aus solchen Fällen schwere Kämpfe mit dem Unternehmertum geführt worden und immer hat die Arbeiterschaft sich geschlossen gegen solche brutalen Willkürakte gewehrt.

Die neue Zeit hat auch auf diesem Gebiete eine wesentliche Wendung herbeigeführt. Die Unternehmerswillkür ist beseitigt, ihren Maßregelungsrechten gegenüber sozialdemokratischen Arbeitern ist ein Damna gegeben. Aber was einem klassenlosen Unternehmertum nicht mehr möglich ist und auch eigentlich nie mehr gelingen wird, das wird jetzt innerhalb der Arbeiterschaft fortgesetzt. Mit genau derselben Willkürlosigkeit, die wenn sie von den Unternehmen angewandt wurde, jederzeit die Arbeiterschaft eine wesentliche Rückweitung erfahren hat, werden jetzt innerhalb der Arbeiterschaft eine neue, klugere ausführliche Maßregelung gegeben. Liegt sich das ehemalige Verhalten des Unternehmers aus den schweren Maßregelungen vor dem Kriegsbeginn wiederholen?

Gauersfeld, 41 Jahre alt, 8 Jahre Angestellter des Bauarbeiterverbandes, 17 Jahre Angestellter des Metallarbeiterverbandes, 15 Jahre alt, 17 Jahre Angestellter des Betriebsarbeiterverbandes, 10 Jahre alt, 21 Jahre Angestellter des Baumaterialarbeiterverbandes, Schmidt, 61 Jahre alt, 19 Jahre Angestellter des Transportarbeiterverbandes, Gercke, 47 Jahre alt, 15 Jahre Angestellter des Holzarbeiterverbandes, Schmid,

